

**Landsbetrieb Mobilität
Cochem-Koblenz**

**B 49 GEH- UND RADWEG
KOBLENZ MOSELWEIß-LAY**

Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Anlage 19.1

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
für das FFH-Gebiet 5808-301 „Mosel“**

Oktober 2014
AH/rml1208006

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Betroffene Natura 2000-Gebiete	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	2
1.3	Datengrundlage	3
1.4	Methode	3
2	Beschreibung des FFH-Gebiets 5908-301 „Mosel“ und seiner Erhaltungsziele	3
2.1	Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet und im Wirkraum des Vorhabens	4
2.2	Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Gebiet	5
2.3	Funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten	6
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	6
3.1	Beschreibung des Vorhabens	6
3.2	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse	7
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	8
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	11
6	Fazit	11
7	Literatur und Quellen	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der B49 an der Mosel zwischen Koblenz–Moselweiß und Koblenz-Lay mit wasserseitigem Geh- und Radweg.

Die vorhandene B49 erfüllt in ihrem jetzigen Zustand nicht die an eine Bundesstraße gestellten Anforderungen. Derzeit besteht im Abschnitt zwischen Koblenz-Moselweiß und Koblenz-Lay aufgrund eines fehlenden Geh- und Radweges kein ausreichender Schutz für den Fuß- und Radverkehr. Es besteht daher dringender Bedarf für den Bau eines Geh- und Radweges, um die Verkehrsgefährdung der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu beseitigen.

Eine Planung aus dem Jahr 2008, die die Einrichtung eines hangseitigen Radwegs vorsah, wurde aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in Weinbauflächen nicht weiter verfolgt.

Die Eingriffe der ursprünglichen Planung betrafen überwiegend die hangseitigen Flächen mit Weinbergsmauern, Rebflächen und Streuobstwiesen. Durch die neue Planung sind dagegen Flächen im Bereich der Uferböschung der Mosel betroffen.

Da grundsätzlich nicht relevant ist, ob ein Projekt Flächen innerhalb eines NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf ein Gebiet erheblich einwirkt oder einwirken könnte, ist die Verträglichkeit der baulichen Maßnahmen sowie der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen mit den Erhaltungszielen der potenziell betroffenen Schutzgebiete im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu überprüfen.

Aufgrund der Nähe des Bauvorhabens zum FFH-Gebiet 5908-301 „Mosel“ wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

1.1 Betroffene Natura 2000-Gebiete

Die folgende Abbildung zeigt die im Umfeld des Vorhabensbereichs liegenden Natura 2000-Gebiete.

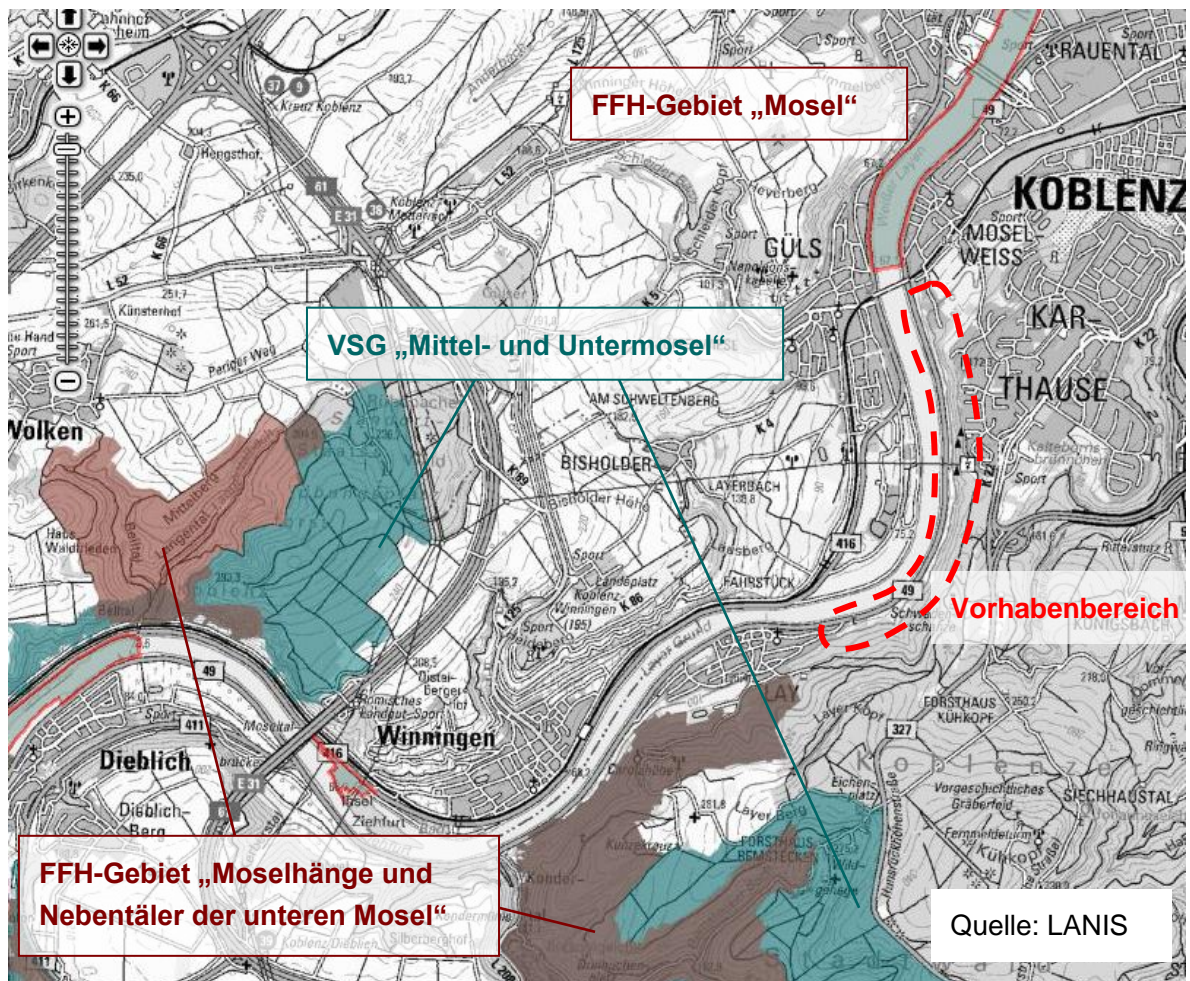


Abbildung 1 Natura 2000-Gebiete im Vorhabensbereich

1.2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Mit der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bewahrt oder wiederhergestellt werden. Die allgemeinen Verschlechterungs- und Störungsverbote des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sind auf das konkrete Vorhaben und die durch eine Umsetzung zu erwartenden oder nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließenden Auswirkungen anzuwenden. Diese Festlegung gilt ebenso für die gemäß Richtlinie 79/409/EG - Vogelschutzrichtlinie - festgelegten Vogelschutzgebiete, die Teil des ökologischen Netzes NATURA 2000 sind. Es sind sowohl die voraussichtlichen bauzeitlichen als auch die dauerhaften und die betriebsbedingten Wirkungen auf die für das Gebiet relevanten Vogelarten zu prüfen.

Die FFH- bzw. Vogelschutz-Verträglichkeitsvorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Sie hat dabei im Gesamtver-

fahren die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben zu reduzieren. Ergibt die Vorprüfung, dass für das untersuchte Natura 2000-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen infolge des Vorhabens ausgeschlossen werden können, ist keine weitere Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

1.3 Datengrundlage

Zur Beurteilung, ob erhebliche Beeinträchtigungen relevanter Arten und Entwicklungsziele nicht auszuschließen sind, werden folgende Daten herangezogen:

- Schutzgebietsausweisung für das FFH-Gebiet 5808-301 „Mosel“
- Daten der Naturschutzverwaltung (Landschaftsinformationssystem LANIS)
- Gebietssteckbrief des FFH-Gebietes
- Brutvogelkartierung (2012) innerhalb des Untersuchungsgebietes des Fachbeitrags Naturschutz
- Fledermauskartierung (2012) innerhalb des Untersuchungsgebietes des Fachbeitrags Naturschutz
- Standarddatenbogen

1.4 Methode

Die Systematik der Bearbeitung basiert auf dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“.

2 Beschreibung des FFH-Gebiets 5908-301 „Mosel“ und seiner Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet 5908-301 „Mosel“ umfasst naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte der Mosel mit den verbliebenen charakteristischen Fluss- und Flussauenbiotopen über ihre gesamte Länge in Rheinland-Pfalz vom Stadtgebiet Trier bis zur Einmündung in den Rhein bei Koblenz. Innerhalb der Ausbaustrecke liegt kein Abschnitt des FFH-Gebietes. Der nächstgelegene Abschnitt des FFH-Gebietes schließt sich unterhalb der Eisenbahnbrücke zwischen Moselweiß und Güls an, die Entfernung zum Bauvorhaben (Baubeginn bei Bau-km 0+000) beträgt ca. 180 m. Die Entfernung vom Bauende (Bau-km 2+860) zum nächsten, flussaufwärts gelegenen Abschnitt des FFH-Gebietes bei Winnigen beträgt ca. 4,5 km.

Die hier vorgelegte FFH-Vorprüfung betrachtet die Auswirkungen des Straßenausbaus (bauzeitlich, anlagebedingt und betriebsbedingt) auf das Teilgebiet unterhalb der Eisenbahnbrücke.

Die Größe des FFH-Gebietes beträgt 623 ha. Es besteht aus mehreren Teilabschnitten der Mosel zwischen Trier und Koblenz. In der Nähe des Vorhabens liegt ein Teilabschnitt des FFH-Gebietes.

Laut dem Steckbrief der Naturschutzverwaltung des Landes zum FFH-Gebiet Mosel [1] bildet „die Mosel [...] zwischen den Mittelgebirgen Eifel im Norden und dem Hunsrück im Süden ein windungsreiches, 150 bis 300 Meter tief ins Grundgebirge eingeschnittenes Engtal mit Prall- und Gleithängen. Sie ist als Schifffahrtsstraße aufgestaut und kanalisiert. Die enge Talaue geht über eine ebenfalls schmale und mit 1 bis 1,5 Metern deutlich abgesetzte Niederterrasse in steil ansteigende Talhänge über. Die Niederterrasse ist dicht besiedelt und von Verkehrswegen durchzogen.

Das FFH-Gebiet umfasst naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte der Mosel mit den verbliebenen charakteristischen Fluss- und Flussauenbiotopen über ihre gesamte Länge in Rheinland-Pfalz vom Stadtgebiet Trier bis zur Einmündung in den Rhein bei Koblenz.“ Die wenigen naturnahen Gewässerabschnitte sind „potenziell Lebensraum seltener und anspruchsvoller Fischarten wie Fluss-, Bach- und Meerneunauge. Auch die Flussmuschel, die empfindlich auf Gewässerverschmutzung reagiert, weist auf Strukturreichtum und geringe Belastung hin. Insbesondere die wenigen Altarme und die Mündungsbereiche der Seitengewässer haben noch eine Laichplatz- und Lebensraumfunktion in dem durch Gewässerausbau stark veränderten Flusssystem.

Der Moselabschnitt im Vorhabenbereich des Geh- und Radweges an der B49 ist kein Teil des FFH-Gebietes. Der nächstgelegene Abschnitt des FFH-Gebietes Mosel liegt flussabwärts in Moselweiß, ca. 100 m unterhalb der Eisenbahnbrücke zwischen Moselweiß und Güls und damit in ca. 180 m Entfernung zum Beginn der Ausbaustrecke.

Der nächste flussaufwärts gelegene Abschnitt des FFH-Gebietes befindet sich bei Winningen, in über 4 km Entfernung. Er wird nicht beeinflusst und daher nicht weiter betrachtet.

2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet und im Wirkraum des Vorhabens

Lebensraumtypen des Anhangs I im Gesamtgebiet:

Lt. Anlage 1 zum LNatSchG [12] und [14]

5908-301 Mosel		623
Eutrophe Stillgewässer	3150	
Schlammige Flussufer	3270	
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	
Flachland-Mähwiesen	6510	
Erlen- und Eschenauenwald, Weichholz-	91E0 ^{*)}	

auenwald *)

Arten des Anhangs II im Gesamtgebiet:

Lt. Anlage 1 zum LNatSchG [12] und [14]

Cobitis taenia (Steinbeißer)
Cottus gobio (Groppe)
Lampetra fluviatilis (Flussneunauge)
Lampetra planeri (Bachneunauge)
Petromyzon marinus (Meerneunauge)
Rhodeus amarus (Bitterling)
Salmo salar (Lachs)
Unio crassus (Gemeine Flussmuschel)

Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum des Vorhabens:

In dem betrachteten Teilabschnitt bei Moselweiß wurden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung¹ keine FFH-Lebensraumtypen kartiert. Die Ufer sind fast vollständig durch Blocksteinschüttungen befestigt. Fragmentarisch sind Silberweiden-Gebüsche ausgeprägt, die Mindestfläche für die Kartierung als LRT wird jedoch nicht erreicht. Dazu kommt, dass sie auch außerhalb des FFH- Gebietes liegen.

Im Vergleich dazu ist der Abschnitt in dem das Bauvorhaben ausgeführt wird, ähnlich ausgeprägt.

2.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Gebiet

Ziele für das FFH-Gebiet Mosel sind laut Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten [13]:

Die „Erhaltung oder Wiederherstellung

- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitats für Fischarten,
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität,
- von Auwald und Mähwiesen (abschnittsweise)“.

¹ Kartierung des LWUG (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht)

2.3 Funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Die Schutzgebiete, die in Beziehung zum FFH-Gebiet Mosel stehen, werden hier nur aufgeführt, soweit sie den Vorhabensbereich betreffen:

FFH-Gebiet Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel:

Das FFH-Gebiet mit insgesamt 16.273 ha Fläche besteht aus vielen Teilflächen entlang des Moseltals zwischen dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und Koblenz. Die nördlichste Teilfläche auf der rechten Moselseite liegt südlich des Stadtteils Lay und ist teilweise identisch mit einer Teilfläche des Vogelschutzgebietes Mittel- und Untermosel.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch vielfältige Biotopkomplexe des Moseltals, Fels- und Gesteinshaldenbiotope der Hangbereiche mit Magerrasen, naturnahe Bäche und umgebende naturnahe Laubwälder. Es hat Bedeutung aufgrund großer Fledermausquartiere und Jagdhabitats in einigen Bereichen.

Im Wirkraum bestehen keine Überschneidungen mit dem hier betrachteten FFH-Gebiet.

VSG Mittel- und Untermosel

Das Vogelschutzgebiet hat Teilflächen innerhalb der Landkreise Cochem-Zell, Koblenz, Mayen-Koblenz und Rhein-Hunsrück-Kreis. Die nördlichste Teilfläche auf der rechten Moselseite liegt zwischen dem Stadtteil Lay und dem Ort Waldesch und umfasst zusammenhängende Waldbereiche. Im Wirkraum bestehen keine Überschneidungen mit dem hier betrachteten FFH-Gebiet.

LSG Moselgebiet von Schweich bis Koblenz

Die betrachtete Teilfläche des FFH-Gebiets liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Moseltal von Schweich bis Koblenz“. Schutzzweck ist nach § 3 der Schutzgebietsverordnung die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler mit den für das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Ausbaustrecke der B 49 mit angebautem Geh- und Radweg hat eine Länge von rd. 2.860 m. Der Regelquerschnitt für die B 49 hat eine Breite von 9,5 m mit 6,50 m Fahrbahnbreite. Die Breite des neuen Geh- und Radweges beträgt 2,50 m. Der Ausbau wird als Vollausbau ausgeführt.

Die Baustrecke beginnt mit Bau-km 0+000 rd. 100 m vor der Eisenbahnbrücke KO-Moselweiß (Grenze der Ortsdurchfahrt). Die Trasse verläuft südwärts in Richtung KO-Lay und endet am Ortseingang KO-Lay in Höhe der Einmündung Legiastraße bei Bau-km 2+860. Der Verlauf der neuen Trasse (B49) entspricht im Wesentlichen dem Verlauf der vorhandenen Trasse.

Der neue Geh- und Radweg entlang der B 49 wird moselseits an die B 49 angebaut. Eine bauliche Trennung der Fahrbahn vom Geh- und Radweg ist mit Bordanlagen bzw. Schutzeinrichtungen im gesamten Planungsabschnitt vorgesehen.

Der Weg wird entlang der Uferböschung auf rd. 545 m Länge auf einem Kragarm und auf rd. 1.100 m Länge durch Randbalken gestützt geführt. Auf den verbleibenden rd. 1.200 m Ausbaulänge sind keine Bauwerke zur Abstützung am Uferbereich erforderlich.

Im Bereich von Bau-km 0+035 – 2+749, d.h. auf rd. 2.600 m Länge müssen die vorhandenen Stützmauern mit Höhe von 0,4m – 2,8m (teilweise Trockenmauern) von Grund auf saniert werden. Die Mauern werden abgebrochen und auf einer Länge von 2.180 m um rd. 0,5 m bis 1,5 m zurück versetzt (Bau-km 0+060 - 2+240). Auf einer Länge von 520 m (Bau-km 2+270 – 2+740) werden die Mauern ohne wesentliche Veränderung der Lage und Höhe saniert, d.h. durch Gabionenwände an gleicher Stelle ersetzt, bzw. teilweise durch Abböschungen ersetzt.

3.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Es werden nur die Wirkfaktoren betrachtet, die Auswirkungen auf Arten- und Lebensräume des FFH-Gebietes Mosel haben könnten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Im Zuge des Ausbaus der B49 mit Radweg wird in die Uferböschung der Mosel eingegriffen. Durch die erforderlichen Baugruben zur Herstellung von Kragkonstruktionen und Randbalken müssen Ufergehölze und Hochstauden auf der Uferböschung beseitigt werden. Der überwiegende Teil der aktuell vorhandenen Ufergehölze steht im unteren Drittel der Böschung, die Gehölze können nach Rückschnitt weitgehend erhalten werden.

Insgesamt entsteht ein bauzeitlicher Verlust von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren von rd. 1.600 m². Diese Flächen können nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt und bepflanzt werden und ihre ursprüngliche Funktion im Naturhaushalt übernehmen.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Biotopen im Uferbereich der Mosel (Ufergehölze und Hochstaudenfluren) beträgt rd. 3.100 m²

Mit der Rodung von Gehölzen können abschnittsweise beschattete Stellen im Uferbereich entfallen, die als Rückzugsraum für Wasservögel dienen können. Diese Wirkung ist jedoch nur lokal und hat keinen Einfluss auf das FFH-Gebiet.

Die Sohle der Mosel wird durch das Bauvorhaben nicht direkt tangiert, da die erforderliche Baugrube vollständig innerhalb der Uferböschung liegt. Aufgrund der umfangreichen Erdbebewegungen besteht jedoch die Gefahr des Eintrags von Feinsediment in die Mosel, z.B. bei Starkregen während der Bauphase, mit der Folge von Trübungen. Diese Eintrübungen wären jedoch nur auf die Bauzeit beschränkt. Sie könnten theoretisch Fischarten betreffen, die sich im Sohlsubstrat bzw. im Lückensystem der Steinschüttungen am Ufer aufhalten.

Durch sukzessive Herstellung der Baugruben und Verfüllung der fertiggestellten Abschnitte bleibt die Gefährdung durch Bodeneintrag auf jeweils kurze Abschnitte beschränkt. Der mögliche Eintrag von Boden in die Mosel wird minimiert.

Eintrag von Feinsediment ist ein Vorgang, der auch nach Starkregenereignissen und bei jedem Hochwasser eintritt, eine Beeinträchtigung der Gewässerfauna ist von den temporären Erdbaumaßnahmen im Uferbereich nicht zu erwarten.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die Auswirkungen auf die Ufervegetation und die Uferböschungen der Mosel sind lokal begrenzt, das FFH-Gebiet wird davon nicht tangiert.

Auswirkungen auf den unterhalb der Eisenbahnbrücke liegenden Abschnitt des FFH-Gebietes Mosel könnten allenfalls in begrenztem zeitlichem Rahmen durch den Eintrag von Boden im Zuge der Baumaßnahmen entstehen.

Da der Abschnitt 180 m unterhalb des Baubeginns liegt und nicht mit wesentlichen Mengen von Stoffeinträgen zu rechnen ist, gehen von der Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes aus.

Auswirkungsprognose: Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sind nicht betroffen.

Cobitis taenia (Steinbeißer)

Der Steinbeißer besiedelt flache, langsam fließende und stehende Gewässer der Niederungen mit vorzugsweise sandigen Substraten. Die Ansprüche an die Beschaffenheit des Gewässerbodens sind hoch. Bevorzugt wird Sand mit Korngrößen von 0,1 - 1,0 Millimetern und einem gewissen Anteil an feinen, organischen Beimengungen. Der Boden muss so locker sein, dass sich das Tier mühelos in Sekundenschnelle eingraben kann. Im Hinblick auf die Wasserqualität scheint diese Art dagegen vergleichsweise tolerant zu sein. Die idealen Wassertemperaturen liegen um 15°C.

Das Projekt greift nicht in die Mosel ein, so dass erhebliche Auswirkungen für den Steinbeißer auszuschließen sind.

Cottus gobio (Groppe)

Die Groppe ist ein typischer Bewohner sauerstoffreicher und sommerkühler Gewässer der Forellen- und Äschenregion mit grobkiesigen und steinigen Bodensubstraten. Günstig sind Temperaturen von 14-16°C. Die Gewässer müssen eine abwechslungsreiche Morphologie aufweisen, da die einzelnen Altersklassen der Groppe unterschiedliche Ansprüche an Substrat und Fließgeschwindigkeit stellen. Wichtig sind ausreichende Versteckmöglichkeiten zwischen Steinen. Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der Mosel bietet diese Bedingungen nicht. Im Übrigen greift das Projekt nicht in die Mosel ein, so dass erhebliche Auswirkungen für die Groppe auszuschließen sind.

Lampetra fluviatilis (Flussneunauge)

Das Flussneunauge lebt in größeren Flüssen und deren Mündungen sowie in den küstennahen Meeresgebieten. Als anadromer Wanderfische schwimmt er zum Laichen aus dem Meer in die größeren Flüsse und Bäche hinauf und sucht saubere, kiesige und gut mit Sauerstoff versorgte Laichbiotope in den Oberläufen und mittleren Abschnitten der Gewässer auf. In der Umgebung der Laichplätze müssen lockere Feinsubstrate als Lebensräume für die Larven vorhanden sein. Solche Laichplätze finden sich an sonnigen Stellen, vor allem am Beginn und am Ende von Gleithängen. Im Rhein wurden Flussneunaugen im Bereich von strömungsberuhigten und feinsedimentreichen Abschnitten von Inseln, Hafenbecken und Bühnenfelder gefunden. Diese Bedingungen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht gegeben.

Die Mosel wird vom Flussneunauge vor allem als Ausbreitungslinie genutzt, um an seine Laichplätze zu gelangen. Dies wird durch das Projekt nicht verwehrt, so dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorruft.

Lampetra planeri (Bachneunauge)

Das Bachneunauge führt im Gegensatz zu seinen größeren Verwandten nur kurze Laichwanderungen stromaufwärts durch und verbringt sein ganzes Leben stationär in Bächen und kleinen Flüssen. Mitunter werden auch noch kleinste Bäche mit geringer Wasserführung besiedelt. Als Charakterart der Forellenregion der Fließgewässer ist das Bachneunauge oft mit der Bachforelle und der Groppe vergesellschaftet. Die Wohngewässer müssen eine hohe Strukturvielfalt aufweisen, denn die augenlosen Larven, auch Querder genannt, und die ausgewachsenen Tiere haben unterschiedliche Ansprüche an den Lebensraum. Die Larven sind auf ruhig fließende Gewässerabschnitte mit sandigem Feinsubstrat, meist Flachwasserbereiche, angewiesen, die erwachsenen Exemplare benötigen rascher fließende Gewässerbereiche mit kiesigen und steinigen Strecken zum Ansaugen und zur Fortpflanzung.

Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund der Lebensraumanprüche nicht zu erwarten. Das Bachneunauge wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Petromyzon marinus (Meerneunauge)

Das Meerneunauge lebt je nach Entwicklungsstadium in größeren Flüssen und deren Nebengewässern sowie an den atlantischen Meeresküsten Europas und Nordamerikas. Als soge-

nannter anadromer Wanderfisch schwimmt es zum Laichen vom Meer aus die größeren Flüsse bis in die Oberläufe hinauf. Dabei sucht es saubere, kiesige und gut mit Sauerstoff versorgte Laichbiotope mit stärkerer Strömung (1-2 m/s) und 40 bis 60 Zentimeter Wassertiefe. Fließgewässerbereiche, die als Lebensraum für die Larven des Meerneunauges geeignet sind, zeichnen sich durch ruhigere Strömungsverhältnisse aus und einen hohen Feinsandanteil, dem organische Reste wie zum Beispiel Laub beigemischt sind.

Die Mosel wird vom Meerneunauge vor allem als Ausbreitungslinie genutzt, um an seine Laichplätze zu gelangen. Dies wird durch das Projekt nicht verwehrt, so dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorruft.

Rhodeus amarus (Bitterling)

Der Bitterling bevorzugt stehende, sommerwarme, flache Kleingewässer, die Uferregionen von Seen sowie Buchten strömungsarmer Fließgewässer mit meist üppigem Pflanzenwuchs und sandig-schlammigem Grund. Diese Bedingungen sind im Wirkraum des Projekts nicht gegeben.

Für Balz- und Revierverteidigung benötigen die Bitterlinge auch offene, lichtdurchlässige Stellen. Die kleinen Karpfenfische sind häufig mit Stichlings schwärmen oder Schwärmen anderer karpfenartiger Kleinfische vergesellschaftet. Entscheidend für die Vorkommen sind ausreichende Bestände an Fluss- und Teichmuscheln, da das Weibchen die Eier in den Kiemenraum großer Süßwassermuscheln ablegt.

Das Projekt greift nicht in die Mosel ein, so dass erhebliche Auswirkungen für den Bitterling auszuschließen sind.

Salmo salar (Lachs)

Zum natürlichen Reproduktionsgebiet des Lachses zählen auch die großen Stromgebiete, wie der Rhein und die Mosel und ihre Zuflüsse bis in die Oberläufe. Der Lachs bevorzugt den Übergangsbereich von der Äschenregion zur Forellenregion. Er benötigt klares, kaltes, sauberes und sauerstoffreiches Wasser über kiesigem Untergrund in strukturreichen Fluss- und Bachabschnitten. Der Lachs nutzt die Mosel vor allem als Ausbreitungslinie, um in seine oberhalb liegenden Laichgewässer zu gelangen. Dies wird ihm durch das Projekt nicht verwehrt, so dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorruft.

Unio crassus (Gemeine Flussmuschel)

Die Gemeine Flussmuschel ist eine Art der Niedrigungsgewässer sowie der Flüsse und Ströme, dringt aber auch in die Oberläufe kleinerer Bäche vor. Sie benötigt klares und sauerstoffreiches Wasser der Gewässergüteklassen I-II über kiesig-sandigem Untergrund mit geringem Schlammanteil. Die Jungmuscheln, die im sauerstoffreichen Lückensystem des Sohls substrats leben, reagieren besonders empfindlich auf Wasserverschmutzung. Die erwachsenen Muscheln halten sich in den ufernahen Flachwasserbereichen mit feinerem Sediment, insbesondere zwischen Erlenwurzeln auf. Diese Bedingungen sind im Wirkraum des Vorhabens

nicht gegeben. Im Übrigen greift das Projekt nicht in die Mosel ein, so dass mit erheblichen Auswirkungen für die Gemeine Flussmuschel nicht zu rechnen ist.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Es sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die zu einer Summationswirkung mit dem Vorhaben führen könnten.

6 Fazit

Aufgrund der Auswirkungsprognose für Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Es besteht daher keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

7 Literatur und Quellen

Für die Bearbeitung wurden folgende Daten herangezogen:

- Schutzgebietsausweisung für das FFH-Gebiet 5808-301 „Mosel“
- Daten der Naturschutzverwaltung (Landschaftsinformationssystem LANIS)
- Gebietssteckbrief des FFH-Gebietes
- Brutvogelkartierung (2012) innerhalb des Untersuchungsgebietes des Fachbeitrags Naturschutz
- Fledermauskartierung (2012) innerhalb des Untersuchungsgebietes des Fachbeitrags Naturschutz
- Standarddatenbogen

Verwendete Literatur

- [1] Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP:
Steckbrief zum FFH-Gebiet „Mosel“
Abfrage Juni 2012
- [2] Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP:
Daten der landesweiten Biotopkartierung
Abfrage Juni 2012
- [3] Planungsbüro Hilgers (2012):
Bestandsaufnahme des Brutvogel-Vorkommens im Untersuchungsgebiet
Anlage 19.3.2
(Auftraggeber: BjörnSEN Beratende Ingenieure)
- [4] Trasberger, J. (2012):
Bestandsaufnahme des Vorkommens von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet
Anlage 19.3.3
(Auftraggeber: BjörnSEN Beratende Ingenieure)
- [5] LfUG; FÖA (1992):
Planung Vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz. Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz und Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim (Hrsg.). 250 pp., Anhänge, Karten.
- [6] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:
Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
(Leitfaden FFH-VP)
2004
- [7] Bundesamt für Naturschutz
Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch.
55.
Bonn-Bad Godesberg, 1998
- [8] Bundesverwaltungsgericht (AZ 9 A 20.05):
Urteil vom 17.01.2007 zur Westumfahrung Halle
- [9] Bundesverwaltungsgericht (AZ 9 A 28.05):
Urteil des 9. Senats vom 21.06.2006, ("Wachtelkönig-Entscheidung")
zur Ortsumgehung Stralsund.
- [10] Gellermann; Prof. Dr. Martin.
Habitat- und Artenschutz in der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung
In: Natur und Landschaft, 83. Jahrgang - Heft 11
2008

- [11] Stüer, Prof. Dr. Bernhard.
Europäischer Gebiets- und Artenschutz in ruhigeren Gefilden
Abhandlung im Deutschen Verwaltungsblatt (DVBL), Heft 1
2009

EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze

- [12] Landesregierung Rheinland-Pfalz:
Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft
(Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)
Vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)
Geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106)
- [13] Landesregierung Rheinland-Pfalz:
Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungs-
ziele in den Natura2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008
- [14] Landesregierung Rheinland-Pfalz:
Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu §25 des Landesnatur-
schutzgesetzes vom 22. Juni 2010
- [15] Europäische Union
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der
natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206
vom 22.07.1992, zuletzt geändert im September 2003)
- [16] Europäische Union
Richtlinie 79/409/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom
2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch
RICHTLINIE 2009/147 vom 30. November 2009
Europäische Union
NATURA 2000 - Gebietsmanagement (2000)
- [17] Europäische Union
Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2000)
- [18] Europäische Union
Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2007)
- [19] Europäische Union
VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den
Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung
des Handels (EG-Artenschutzverordnung)
- [20] Umweltschadensgesetz (USchadG)
Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
vom 10.05.2007, zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 31.07.2009
- [21] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) , in Kraft getreten am 1. März 2010

- [22] Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert
- [23] Bundeswaldgesetz
Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Angelika Halbig

Koblenz, Juli 2013
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

Dipl.-Ing. U. Krath